

Veröffentlichung netznutzungsrelevanter Informationen nach § 21 GasNZV

Dienstleistungen nach §21 Abs. 2 Pkt. 1 GasNZV

Systemdienstleistungen werden im Rahmen der Messung und Abrechnung und der Odorierung erbracht.

Verträge nach § 21 Abs. 2 Pkt. 2 GasNZV

Lieferantenrahmenvertrag
Netzzugangsbedingungen

Verträge für sonstige Hilfsdienste nach § 21 Abs. 2 Pkt. 3 GasNZV

Verträge für sonstige Hilfsdienste werden vom Netzbetreiber MSW nicht angeboten.

Verfahren für Buchung, Nominierung und Abwicklung der Netznutzung nach § 21 Abs. 2 Pkt. 4 GasNZV

Die entsprechenden Verfahren sind in der Kooperationsvereinbarung bzw. in den Netzzugangsbedingungen geregelt.

Regeln für den Anschluss anderer Netze gemäß § 21 Abs. 2 Pkt. 7 GasNZV

Technische Anschlussbedingungen Technische Regel – Arbeitsblatt G 2000

Regeln für Bilanzausgleich und Ausgleichsenergie nach § 21 Abs. 2 Pkt. 9 GasNZV

Es wird gemäß den Vorgaben der Kooperationsvereinbarung und der Netzzugangsbedingungen verfahren.

Gep plante oder durchgeführte Änderungen für den Netzzugang wesentlicher Dienstleistungen oder Bedingungen nach § 21 Abs. 2 Pkt. 12 GasNZV

Zurzeit sind keine Änderungen geplant.